

## Hinweise zur Erstellung einer Petition gemäß

### § 12 SächsGemO – Petitionsrecht

- Oben links sind der Namen und die Anschrift des Petenten einzutragen.
- Die Petition ist durch den Petenten zu unterschreiben.
- Der Petent muss aus der Gemeinde/ Stadt kommen.
- Mit einer Petition können ganz leicht verschiedene Anliegen in den Stadtrat gebracht werden, um diese dort dann behandeln zu lassen.
- Eine Petition, egal welchen Inhaltes wird vorher besprochen und ist die Gemeinde zuständig, dann wird darüber beraten und entschieden.
- Hierzu muss man sich nicht nochmal vor dem Stadtrat äußern.
- Die Verwaltung/ der OB sind verpflichtet auf die Petition zu antworten und eine Ablehnung auch zu begründen.
- Die Formulierung sollte immer so gewählt werden, dass es die Gemeinde betrifft.
- Eine Begründung ist nicht zwingend notwendig aber eben sinnvoll, da auf diese eingegangen wird. So kann man zum Beispiel dem OB und Stadtrat darlegen, welchen Sinn und Unsinn die Masken in Schulen machen!?
- Ein weiterer Vorschlag wäre zum Beispiel, die Öffnung von Geschäften oder Schulen ohne Maske, als Pilotprojekt zu verlangen/ anzuregen bzw. zu erbitten.
- Ebengleiches gilt das natürlich auch für die Testpflicht.
- Selbstverständlich können auch völlig andere Belange, welche in der Gemeinde/ Stadt anliegen, in einer Petition angesprochen werden.
- Wenn es gewollt ist, kann man auch den Zusatz in die Petition schreiben "Für eine mündliche Begründung stehe ich sowohl bei Beratung und Beschluss zur Verfügung". Das ist jedoch nicht zwingend notwendig.